

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Einleitung

Im Jahre 1512 vertrieben die Eidgenossen die Franzosen aus Mailand. Dabei kamen ihnen die Bündner zu Hilfe, welche die Gelegenheit benutzten, das Veltlin, Chiavenna und Bormio an sich zu ziehen. Der von den Eidgenossen als Herzog von Mailand eingesetzte Maximilian Sforza verlangte von den Drei Bünden die Herausgabe der eingenommenen Gebiete. Dieses Begehren, das auch von einem Teil der Eidgenossen unterstützt wurde, lehnten die Bünde jedoch ab. Im Jahre 1515, als Frankreich das Herzogtum Mailand wieder in Besitz nahm, liess es den Bündnern die Wahl, das Veltlin zu behalten oder es ihm gegen eine Entschädigung in Geld zu überlassen. Die Bündner zogen das Land dem Geld vor. Im ewigen Frieden von 1516 wurde der Freistaat der Drei Bünde als rechtmässiger Besitzer der drei Talschaften anerkannt. Kaiser Maximilian I. versprach in der Erbeinigung von 1518, den bündnerischen Besitz unangefochten zu lassen.

Obwohl die Bündner in der Folge ihren Besitz mehrmals verteidigen mussten, blieben sie die unumschränkten Herrscher bis 1620. Konfessionelle Reibereien und schlechte Verwaltung führten aber dazu, dass sich die Talschaften im Jahre 1620 mit österreichischer und spanischer Hilfe von Bünden lossagten. Bis 1639 weilten keine Bündner Beamte mehr im Veltlin. Durch die Verständigung des Freistaates der Drei Bünde mit Spanien und Österreich kamen die Talschaften dann wieder an ihren ehemaligen Landesherrn zurück. Dies wurde im sogenannten Ersten Mailänder Kapitulat festgelegt, welches die bündnerischen Hoheitsrechte im Veltlin aber empfindlich einschränkte. Für unsere Arbeit von Bedeutung sind vor allem zwei Punkte:

1. Das Kapitulat von 1639 sicherte Mailand/Spanien ein Aufsichtsrecht über die bündnerische Verwaltung und ein Schutzrecht gegenüber den Untertanen zu. Dadurch bekam Mailand die Möglichkeit, sich jederzeit in das Verhältnis zwischen Graubünden und dem Veltlin einzumischen.

2. Die Ausübung des reformierten Kultus wurde untersagt, und gleichzeitig gestand man den reformierten Bündnern, welche im Veltlin Grundbesitz hatten, bloss eine dreimonatige Frist im Jahr zur Bewirtschaftung ihrer Güter zu.¹

¹ PIETH, Bündnergeschichte, S. 227f.; WENDLAND, Der Nutzen der Pässe, passim.

Diese beiden Bestimmungen sollten, wie wir später sehen werden, entscheidende Bedeutung erlangen beim endgültigen Verlust des Veltlins. Durch Missstände in der Verwaltung, aber auch durch ihren Adel und ihre Geistlichkeit ausgebeutet und unterdrückt, fristete der Grossteil der Landbevölkerung ein elendes Dasein. Als aber die Ideen der Volkssouveränität eines Locke, eines Voltaire oder eines Montesquieu allmählich auch in den Untertanenlanden bekannt wurden, «da wussten Geistlichkeit und Adel, miteinander vereint, den Hass der Unterdrückten von sich auf die fremden Herrscher abzulenken».¹

Mit der Zustimmung Napoleons erklärten sich die drei Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio im Jahre 1797 als von Bünden unabhängig und schlossen sich der neugegründeten Cisalpinischen Republik an. Da der Dreibündestaat dieses Vorgehen begreiflicherweise nicht tolerieren wollte, blieb die Stellung der Untertanen bis zur endgültigen Entscheidung am Wiener Kongress von 1815 ungewiss.

Zugleich mit dem Verlust der Oberhoheit über die Untertanengebiete verloren die Bündner auch ihren Privatbesitz in diesen Landschaften.

¹ PUORGER, Verlust, S. 178.